



Herrn  
Landeshauptmann  
Mag. Franz Voves  
Hofgasse 15  
8010 Graz

Geschäftszahl:  
VA-BD-LF/0049-C/1/2013

Datum:  
18.12.13

**Missstandsfeststellung  
des Kollegiums der Volksanwaltschaft**

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft,

Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER

haben aus Anlass der Beschwerde der Frau [REDACTED] wegen  
der Erteilung einer Rodungsbewilligung durch den Landeshauptmann der Steiermark in ihrer

*kollegialen Sitzung am 12. Dezember 2013 einstimmig beschlossen, dass*

die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zweck der Errichtung eines Weingartens durch den Landeshauptmann der Steiermark mit Bescheid vom 28. August 2012, GZ. ABT10-31A-39/2012-9, einen

## **Missstand**

in der Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG darstellt.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

- 1.1. Frau [REDACTED] wandte sich an die Volksanwaltschaft und zog in Beschwerde, dass der Landeshauptmann der Steiermark die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung einer benachbarten Waldfläche im Ausmaß von 1 ha zum Zweck der Anlage eines Weingartens erteilte. Die Forstbehörde sei den dagegen erhobenen Einwendungen der Beschwerdeführerin, der Parteistellung im gegenständlichen Rodungsbewilligungsverfahren zukam, nicht gefolgt. Diese Einwendungen hätten sich im Wesentlichen auf den erforderlichen Deckungsschutz für den Wald der Beschwerdeführerin sowie darauf bezogen, dass kein öffentliches Interesse an der Nutzung der Waldbodens zur Schaffung einer Weingartenanlage bestehe, welches das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im Sinne des Forstgesetzes überwiege. Der gegenständliche Rodungsbewilligungsbescheid sei, nach Abweisung einer dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in Rechtskraft erwachsen.
- 1.2. Die Volksanwaltschaft ersuchte im Zuge des durchgeführten Prüfverfahrens den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Übermittlung einer mit der obersten Forstbehörde des Landes Steiermark akkordierten Stellungnahme und nahm Einsicht in die Bezug habenden Verfahrensakten erster und zweiter Instanz.

Weiters nahm der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Stmk. Landesregierung im Rahmen einer Falldarstellung in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, ausgestrahlt am 23. November 2013, Stellung zur gegenständlichen Beschwerde.

Die Forstbehörde vertrat dabei zusammengefasst die Auffassung, dass im gegenständlichen Fall ein öffentliches Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Weingartens im Sinne einer Agrarstrukturverbesserung gegeben sei, welches das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege. Gestützt wurde diese Auffassung im Wesentlichen auf die im Rodungsbewilligungsverfahren eingeholten landwirtschaftlichen und forsttechnischen Amtssachverständigengutachten.

- 1.3. Den vorgelegten Verfahrensakten ist zu entnehmen, dass mit Schreiben vom 7. März 2011 die Bewilligung zur Rodung auf den Waldgrundstücken Nr. 139/3, 134/3 und 123/2, KG Gösting, zum Zweck der Anlage eines Weingartens im Ausmaß von ca. 1 ha beantragt wurde.

Im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz sind die Grundstücke Nr. 139/3 und 134/3 als „Freiland“ ausgewiesen und das Grundstück Nr. 123/2 ist als „Wald“ ersichtlich gemacht.

Der Rodungsbewilligungswerber begründete seine Auffassung, wonach gem. § 17 Abs. 3 Forstgesetz ein das Walderhaltungsinteresse überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung vorliege, nach der Aktenlage mit einer „*Verbesserung der Agrarstruktur*“ in diesem Stadtteil, da ein öffentliches Interesse daran bestehe, die Weingartenfläche in Graz zu erhöhen. Dazu legte er der Forstbehörde ein Schreiben der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Weinbauabteilung, vom 16. Dezember 2010 vor.

Weiters wurde ein öffentliches Interesse an einer „*Verbesserung des Fremdenverkehrs und des Ausflugs-tourismus für die Graz nahe Erholungsattraktion Ruine Gösting mit Jungfernsprung und Cholerakapelle*“ vorgebracht. Um die Ruine Gösting touristisch besser zu erschließen, sei es erforderlich, das Umfeld der Ruine attraktiver zu gestalten und damit außerdem die Produktivität des Betriebes des Antragstellers zu erhöhen. Diesbezüglich legte der Bewilligungswerber seinem Antrag ein Schreiben der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH vom 28. Februar 2011 bei.

Als Ersatzmaßnahmen wurden im Rodungsbewilligungsantrag Schutzwaldsanierungen und ökologische Aufforstungen von Schadflächen angeboten.

- 1.4. Das gegenständliche Rodungsverfahren wurde erstinstanzlich zunächst im Bereich des Magistrats der Stadt Graz geführt.

Dem Verfahrensakt des Magistrats der Stadt Graz ist ein Gutachten der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 11. August 2011 zu entnehmen.

Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Rodungswerber nach seinen eigenen Angaben derzeit weder über Weingartenflächen verfüge, noch ihm für Weinbau hinsichtlich Expositionsrichtung, Hangneigung und Ausformung geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung stehen.

Aus der geplanten Produktionstätigkeit des Weingartens würden „die zu erwartenden Einnahmen auf die Dauer über den damit zusammenhängenden Ausgaben liegen“. In „*technisch-wirtschaftlicher*“ Hinsicht sei somit festgestellt, dass durch die gegenständliche Rodungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Umsetzung des Betriebskonzepts des Rodungswerbers geschaffen werden und es könne in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht durch die beantragte Rodung eine im öffentlichen Interesse gelegene Agrarstrukturverbesserung abgeleitet werden.

- 1.5. Dem Verfahrensakt ist weiters ein Gutachten des Leiters der Bezirksforstinspektion der BH Graz-Umgebung vom 31. August 2011 zu entnehmen.

Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Wald auf der Rodungsfläche keine Eigenschaft eines Standort- und/oder Objektschutzwaldes habe. Für die betreffende Waldfläche sei im Waldentwicklungsplan die Schutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen. Die Bewertung der Fläche laute 3 3 1 und bedeute somit „*besonderes öffentliches Interesse*“ (hohe Wertigkeit) an der Schutzwirkung (Schutzwald wegen Felskopf, seichtgründige Standorte, schroffe Lagen) und der Wohlfahrtswirkung (Verbesserung der Luft- und Wassergüte im Ballungsraum, Frischluftzufuhr für Graz, Wasserschongebiet Graz-Andritz).

Der Waldbestand auf der Rodungsfläche habe normale Schutzfunktion (Wertigkeit 1). Die Wertung sei hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung für die Rodungsfläche voll gültig. Bezüglich der Wohlfahrtswirkung werde besonders auf die Grenzwertüberschreitung des forstlichen Luftschadstoffes SO<sub>2</sub> hingewiesen. Quellen würden für die Wasserversorgung von Raach genutzt. Durch den von Wanderern gut angenommenen Ruinenweg komme dem Waldbestand erhöhte Erholungsfunktion zu (Wertigkeit 2).

Gutachtlich sei die Wertigkeit des Waldes auf der Rodungsfläche sohin mit 1 3 2 festzulegen. Aufgrund dieser Wertigkeit bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, weshalb eine Interessenabwägung im Sinne § 17 Abs. 3 Forstgesetz erforderlich sei.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes für die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung sei zudem die Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 18 Forstgesetz zwingend notwendig.

Der Fortbestand des Waldes sei zum Schutz gegen Naturereignisse (Wind, Lawinen, Schneeverwehungen, Verschüttung angrenzender Grundstücke, Überflutungen, Eisgang, Fortschreiten der Verkarstung, etc.) nicht notwendig.

Die (von der Beschwerdeführerin) vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Windwirbel aus dem Murtal hätten durch fachliche Argumente entkräftet werden können. Dies gelte auch für eine allfällige Windgefährdung für den östlich angrenzenden Nachbarwald. Der Nachbarwald werde durch die Verwendung der Waldfläche nicht nachteilig beeinflusst.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses der Agrarstrukturverbesserung liege eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vom 11. August 2011 vor.

Durch die Rodungsabsicht würden noch die öffentlichen Interessen des Naturschutzes berührt, weil die zur Rodung beantragte Waldfläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Auf den archäologischen Fundstellenkataster der Stadt Graz/des Bundesdenkmalamtes sei besonders hinzuweisen, der im Bereich der Rodungsfläche „besondere Fundstellen“ ausweise.

Unter „*Berücksichtigung der gegebenen forstlichen Verhältnisse und mit Bedacht auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung*“ könne in Verbindung mit dem „*klar dokumentierten Interesse an der Agrarstrukturverbesserung dem gegenständlichen Rodungsansuchen aus forstfachlicher Sicht nur unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden*“. Diese Auflagen und Bedingungen werden im Gutachten nachfolgend beschrieben.

- 1.6. Dem der Volksanwaltschaft vorgelegten Verfahrensakt ist zudem ein von der Behörde als „*Vorbericht von [REDACTED] zur Grabung archäologisch*“ bezeichnetes, undatiertes Schriftstück zu entnehmen, welches offenbar vom Verein „Archäologieland Steiermark“ verfasst wurde.

Darin wird ausgeführt, dass die geplante Weingartenkultur einen „*schweren Eingriff*“ in die dort befindliche urgeschichtliche Höhensiedlung bedeuten würde.

Der bislang dort freigelegte neuzeitliche Befund sei nicht schützenswert im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Sollte es jedoch zur Anlage von Weingärten kommen, wäre in Folge der dazu notwendigen tiefgreifenden Bodeneingriffe auf alle Fälle eine archäologische Baubegleitung erforderlich.

- 1.7. Der vorgelegte Verfahrensakt beinhaltet weiters eine Niederschrift über die Vernehmung eines naturkundlichen Amtssachverständigen vom 8. März 2013 zum gegenständlichen Rodungsbewilligungsansuchen.

Der Sachverständige führte dabei aus, dass der vorgenommene Kahlschlag inmitten des geschlossenen Waldbildes den Eindruck einer „*devastierten vom Raubbau gekennzeichneten Waldfläche*“ biete.

Mit der Entfernung des Waldbewuchses und der beabsichtigten Kulturm wandlung sei offenkundig, dass die abiotischen Faktoren massiv verändert werden und sich die Veränderung „*nachhaltigst auf angrenzende Waldbereiche und Wegsysteme auswirken wird*“. Die im Forstverfahren vorgeschlagene Heckenpflanzung als Erosionsschutz und Wasserrückhalt sei im Verhältnis zur Rodungsfläche als unbedeutend einzustufen, da es durch die steile Geländeneigung und die speziellen Bodenverhältnisse „*selbst nach der Bepflanzung mit Weinstöcken zur Änderung des Wasserhaushaltes und zur Erosion kommen wird*“.

Das daraus entstehende Gesamtbild für den Erholungssuchenden, der bei Ansicht dieser Fläche „*zweifelsohne an die Vorzeiten naturfernen Waldbaues erinnert werde*“, bleibe selbst nach Ausbildung eines Weingartens im Landschaftsbild dauernd erhalten, da die umgebende Waldkulisse durch fehlende Randbildung nach wie vor als Kahlhiebsfläche im Erscheinungsbild zu Tage trete. Zusätzlich werde von jedermann eine isolierte Weingartenfläche inmitten eines Waldgebietes als kulturfremde Nutzungsform vom Nahstadtraum aus als „*schwerer Eingriff ins Gesamtbild*“ wahrgenommen.

- 1.8. Mit Schreiben vom 9. März 2012 räumte die Bau- und Anlagenbehörde den Parteien des Rodungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehörs eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme zu den eingeholten Stellungnahmen und Gutachten ein.

Im Verfahrensakt des Magistrats der Stadt Graz findet sich ein mit 21. März 2012 datierter, nicht gefertigter, Bescheidentwurf, der die Abweisung des gegenständlichen Rodungsbewilligungsantrages zum Inhalt hat.

- 1.9. Mit Schreiben vom 19. März 2012 brachte der Rodungsbewilligungswerber einen Devolutionsantrag beim Amt der Stmk. Landesregierung ein, welchem stattgegeben wurde. Das erstinstanzliche Verfahren wurde daher im Bereich des Amtes der Stmk. Landesregierung weitergeführt.

Die Beschwerdeführerin brachte als Partei des Verfahrens mit Schreiben vom 3. April 2012 Einwendungen gegen die beabsichtigte Rodung beim Amt der Stmk. Landesregierung ein. Sie gab dabei an, dass es im Jahre 2011 zu massiven Windbrüchen in ihrem Wald gekommen sei. Es sei eine besonders stark windgefährdete Lage gegeben. Die erkennende Behörde möge daher Deckungsschutz gemäß § 14 Abs. 4 Forstgesetz im Ausmaß von 80 m gewähren. Jedenfalls sei Deckungsschutz im Ausmaß des § 14 Abs. 3 Forstgesetz (40 m) zu gewähren und demnach der Rodungsbewilligungsantrag abzuweisen.

Dem diesbezüglichen forsttechnischen Gutachten der BH Graz-Umgebung sei mit keinem Wort zu entnehmen, welche fachlichen Argumente es waren, die die Bedenken hinsichtlich der Windwirbel aus dem Murtal entkräften konnten. Ebenso wenig sei dem Gutachten zu entnehmen, warum die Windbruchgefährdung für den östlich angrenzenden Wald nicht gegeben sei.

In einer diesbezüglichen Stellungnahme des Rodungsbewilligungswerbers vom 10. April 2012 wird u. a. ausgeführt, dass im dortigen Bereich überhaupt keine Bäume mehr als Deckungsschutz vorhanden seien. Ein solcher wäre gem. § 14 Abs. 2 Forstgesetz auch nur bei einer „offenbaren Windgefährdung“ zu geben. Die geplante Rodungsfläche befinde sich aber in einer ausgesprochen windgeschützten Lage. Jeder Kahlschlag bedinge naturgemäß eine gewisse erhöhte Windgefahr für Nachbarbestände. Im vorliegenden Fall sei sie aber vernachlässigbar gering.

Der Bewilligungswerber legte in der Folge auch ein Gutachten einer Ingenieurkonsulentin für Forst- und Holzwirtschaft vom 15. Mai 2012 vor. Demnach sei eine besondere Windwurfgefährdung der angrenzenden Bestände aufgrund des besonderen Landschaftsreliefs nahezu auszuschließen.

- 1.10. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 erstattete ein forstfachlicher und ökologischer Amtssachverständiger der Fachabteilung 10c des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Herr [REDACTED] ein forstfachliches Gutachten.

Darin verweist er u.a. darauf, dass sich die gegenständliche Rodungsfläche im Grundwasserschongebiet G4, „Graz-Andritz“ sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 29 „Westliches Berg- und Hügelland von Graz“, befindet.

Weiters nimmt er eine ausführliche Beschreibung des Windgeschehens vor. Für den Waldbestand der Beschwerdeführerin bestehe keine offenbare Windgefährdung, da hier weder Winde direkt anströmen, noch ausgeprägte Verwirbelungen in Richtung des Bestandrandes auftreten würden. Zudem verweist der Amtssachverständige darauf, dass der Bewuchs von der gegenständlichen Fläche aufgrund eines von der Behörde zur Kenntnis genommenen Fällungsantrages rechtmäßig entfernt wurde. Daher stehe kein forstlicher Bewuchs zur Ausbildung eines Deckungsschutzes für nachbarliche Wälder zur Verfügung. Eine Neuanpflanzung würde erst frühestens in 20 Jahren einen geeigneten Deckungsschutz entfalten, daher zu einem Zeitpunkt, zu dem der angrenzende Wald keinen Deckungsschutz benötige, da dieser dann jedenfalls ein 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife liegendes Alter erreicht hätte.

Eine Berücksichtigung von extremen Elementarereignissen könne in die Beurteilung einer etwaigen „offenbaren Windgefährdung“ nicht einfließen.

Zur Frage der Wasserableitung führt der Amtssachverständige aus, dass bei herkömmlichen Niederschlagsereignissen – auch aufgrund bereits gesetzter Maßnahmen – keine Gefährdung der hangabwärts gelegenen Grundstücke zu erwarten sei. Es bestehe zudem kein Gefälle von der Rodungsfläche hin zur Waldfläche der Beschwerdeführerin.

Zur Frage der Wirkungen der gegenständlichen Waldfläche führt der Amtssachverständige aus, dass laut Datenbestand des Grundbuches 2011, die Waldausstattung in der KG Gösding 57,1 %, betrage, wobei eine negative Waldflächenbilanz in den letzten zehn Jahren (-1,6 %) festzustellen sei. Laut Waldentwicklungsplan des Forstbezirkes Graz liege die gegenständliche Rodungsfläche in der Funktionsfläche Nr. 1, welche den Code 3 3 1 (hohe Schutz-, hohe Wohlfahrts-, geringe Erholungsfunktion) aufweise.

Der Amtssachverständige bewertete die Wirkungen der konkret betroffenen Waldfläche mit einem Wert von 1 3 3. Die Waldfläche weise daher eine geringe Schutzwirkung, aber eine hohe Wohlfahrts- und Erholungsfunktion auf.

Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der juristischen Lehre bereits dann gegeben ist, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen eine mittlere Wohlfahrtswirkung oder eine hohe



Erholungswirkung zukommt, sei eine Interessenabwägung im Sinne § 17 Abs. 3 Forstgesetz erforderlich.

Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht entstehe durch die Rodung eine Freifläche, auf welcher örtlich begrenzt die abiotischen Faktoren verändert werden. Es würden aber keine Auswirkungen auf angrenzende Waldbereiche induziert. Im Hinblick auf den „überschaubaren Eingriff inmitten großer Waldflächen“ komme es zu keinem Mangel an der Wasserversorgung von angrenzenden Waldbeständen, noch seien Erosionserscheinungen an benachbarten Waldflächen zu erwarten. Weiters sei die Erholungswirkung im fast gänzlich geschlossenen Waldareal durch einzelne Freiflächen nicht herabgesetzt.

Zusammenfassend bestehe aus Sicht des Amtssachverständigen ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Er führt weiters explizit Folgendes aus:

*„Sollte die Behörde dennoch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung feststellen“, werden – näher beschriebene – Bedingungen, Auflagen und Fristen empfohlen.*

Im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem Gutachten und weiterer Unterlagen führte die Beschwerdeführerin aus, dass bezüglich des Argumentes der Attraktivität eines Weinberges für den Tourismus die zitierte Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 8. März 2012 dem Schreiben der Schreiben der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH vom 28. Februar 2011 entgegen zu halten wäre. Sie regte diesbezüglich die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem „Fach des Tourismus“ an.

In einer Äußerung mit Schriftsatz vom 18. Juli 2012 brachte sie weitere Argumente gegen das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Rodung vor. Sie verwies dabei auch auf Bezug habende Judikate des Verwaltungsgerichtshofes und regte u.a. die Ladung eines naturkundlichen Amtssachverständigen zu einer mündlichen Verhandlung an.

1.11. Am 22. August 2012 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin führte bei dieser Verhandlung ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik über die Windverhältnisse an der gegenständlichen Örtlichkeit vom 16. August 2012 ins Treffen. In der gutachterlichen Stellungnahme des [REDACTED] vom 4. Juli 2012 seien nur die durchschnittlichen Winde berücksichtigt worden, jedoch nicht die auftretenden Windspitzen.

Dem angesprochenen Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist zu entnehmen, dass die meteorologischen Angaben im Gutachten von [REDACTED] bezüglich Richtungsverteilung und mittlerer Windgeschwindigkeiten plausibel seien. Da diese keine Informationen über die Windspitzen enthalten, seien diese ergänzt worden. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf mögliche Windgefährdungen im Bereich des vorliegenden Kahlschlages und des angrenzenden Waldbestandes könne in diesem Gutachten aber nicht erfolgen und obliege einem Fachmann für Forstwesen.

Weiters beantragte die Beschwerdeführerin die Einholung eines Gutachtens bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik hinsichtlich der Windspitzen in den Jahren 2009-2012 oder 2008-2011.

Dazu führte der Forstsachverständige [REDACTED] aus, dass das vorgelegte Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 16. August 2012 das forstfachliche Gutachten hinsichtlich einer offenbaren Windgefährdung für die Rodungsfläche selbst bestätige. Für die unmittelbar angrenzenden Waldflächen sei aufgrund der Auffächerung des Luftstromes nach unten zwar eine Verringerung der Windspitzen anzunehmen; für die entgegen den Hauptwindrichtungen angrenzenden Waldflächen sei dennoch eine offenbare Windgefährdung in einer Tiefe von rund 20 m anzunehmen. Dies treffe die Grundstücke Nr. 143/3 und 130, KG Gösting. Ansonsten werde auf das forstfachliche Gutachten Seite 5 „Zur offenbaren Windgefährdung“ verwiesen.

- 1.12. Mit Bescheid vom 28. August 2012 erteilte der Landeshauptmann der Steiermark die forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung der gegenständlichen Waldfläche zur Schaffung einer Weingartenanlage unter Bedingungen und Auflagen.

In der Begründung des Bescheides werden eingangs folgende Unterlagen (zum überwiegenden Teil wörtlich) angeführt:

- Rodungsantrag,
- Schreiben der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH vom 28.2.2011,
- Schreiben des Weinbaudirektors der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vom 16.12.2010,
- Stellungnahme des Stadtplanungsamtes (MA 14),
- Forsttechnischer Befund und Gutachten des Leiters der Bezirksforstinspektion der BH Graz-Umgebung vom 31. 8.2011,

- Gutachten des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen der Agrarbezirksbehörde der Steiermark vom 11.8.2011,
- Stellungnahme „Archäologieland Steiermark“,
- Niederschrift über eine Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 8.3.2012,
- Anträge, Stellungnahmen und Gutachten der Parteien im Rahmen der Gewährung des Parteiengehörs,
- Gutachten des forstfachlichen und ökologischen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 4. Juli 2012.

Die Erwägungen der Forstbehörde, die zur Stattgebung des gegenständlichen Rodungsantrages führten, finden sich auf den Seiten 20 und 21 des Bewilligungsbescheides.

Darin wird darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführerin, im Hinblick auf die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eingeschränkte Parteistellung des Waldnachbarn im Rodungsverfahren, kein Mitspracherecht im Hinblick auf die Frage der Auswirkungen des Weingartens auf das Stadtbild von Graz bzw. auf den Fremdenverkehr zukommt. Diesbezügliche Anträge auf weitere Erhebungen seien daher abzuweisen.

Es bleibe für die Behörde zu prüfen, inwieweit der in § 17 Abs. 4 Forstgesetz anerkannte Rodungszweck der Agrarstrukturverbesserung, der auch die Förderung der Existenzsicherung des Rodungswerbers zum Inhalt habe, im Gegenstand gegeben ist und gegebenenfalls das öffentliche Walderhaltungsinteresse überwiegt. Bei dieser Abwägung sei auch die allfällige Gefährdung angrenzender Waldgrundstücke durch die Rodung mit zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die von der Forstbehörde diesbezüglich durchgeführte Beurteilung findet sich in der Begründung der gegenständlichen Bescheides Folgendes:

- Zunächst erfolgt ein Hinweis auf das Gutachten der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 11. August 2011. Dazu heißt es:

*„Der landwirtschaftliche Gutachter der Agrarbezirksbehörde für Steiermark kommt in nachvollziehbarer Weise zum Gutachtensschluss, dass für die gegenständliche Rodungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Umsetzung des Betriebskonzepts des Rodungswerbers geschaffen würden und könne somit in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht durch die beantragte Rodung von Grundstücksflächen der Grundstücke*

*Nr. 123/2, 134/3 und 139/3, KG Gösting, eine im öffentlichen Interesse gelegene Agrarstrukturverbesserung abgeleitet werden“.*

- Danach führt die Forstbehörde Folgendes aus:

*„Der (die) forsttechnische(n) Amtssachverständige(n) haben gegen eine Bewilligung der gegenständlichen Rodung keine schwerwiegenden Bedenken, wenn die im Spruch ersichtlichen Bedingungen, Auflagen und Fristen eingehalten werden“.*

- Im Hinblick auf die ökologischen Bedenken des Sachverständigen für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 8. März 2012 erfolgt ein – in der Folge von der Behörde unkommentiertes - Zitat aus dem forstfachlichen Amtssachverständigengutachten vom 4. Juli 2012. Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht entstehe demnach durch die Rodung eine Freifläche, auf welcher örtlich begrenzt die abiotischen Faktoren verändert werden. Es würden aber keine Auswirkungen auf angrenzende Waldbereiche induziert. Im Hinblick auf den überschaubaren Eingriff inmitten großer Waldflächen komme es zu keinem Mangel an der Wasserversorgung von angrenzenden Waldbeständen, noch seien Erosionserscheinungen an benachbarten Waldflächen zu erwarten. Weiters werde die *„Erholungswirkung im fast gänzlich geschlossenen Waldareal durch einzelne Freiflächen jedenfalls nicht herabgesetzt“*.

- Danach trifft die Forstbehörde folgende Feststellung:

*„Auf Grund des vorstehenden Erhebungsergebnisses geht die gefertigte Behörde von der Annahme aus, dass das öffentliche Interesse an der Agrarstrukturverbesserung das öffentliche Walderhaltungsinteresse überwiegt“.*

- Anschließend setzt sich die Behörde mit der behaupteten Gefährdung des angrenzenden Waldes der Beschwerdeführerin durch Wind und Wasser auseinander und verneint eine solche Gefährdung. Insbesondere verweist die Behörde darauf, dass sich der Deckungsschutz gem. § 14 Abs. 3 Forstgesetz nur auf noch bestehendes Holz beziehen könne. Gegenständlich sei aber bereits ein forstrechtlich zulässiger Kahlhieb erfolgt. Weiters habe in den eingeholten forsttechnischen Amtssachverständigengutachten keine offenbare Windgefährdung bzw. Erosionsgefahr festgestellt werden können.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten.

Gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz kann die Behörde aber eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein *„öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt“*.

Öffentliche Interessen an einer „anderen Verwendung“ im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere in der *„umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz“* begründet (§ 17 Abs. 4 Forstgesetz).

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden, die z.B. zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes geeignet sind (Ersatzleistung).

## 3. Erwägungen der Volksanwaltschaft

3.1. Gem. § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Gem. § 60 AVG sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 Forstgesetz obliegt es der Forstbehörde im Rahmen ihrer Interessensabwägung, gestützt auf ein entsprechendes Ermittlungsergebnis in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise darzulegen, ob und inwiefern am dargelegten Rodungszweck ein öffentliches Interesse besteht und gegebenenfalls, ob und aus welchen Gründen dieses öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (vgl. z.B. VwGH 17.2.1997, 95/10/0217; 14.9.2004, 2001/10/0072; 11.12.2009, 2006/10/0223).

Liegen öffentliche Interessen, die eine Rodung rechtfertigen könnten, nicht vor, ist eine Interessenabwägung gem. § 17 Abs. 3 Forstgesetz nicht mehr durchzuführen (vgl. z.B. VwGH 26.2.1996, 95/10/0040; 16.12.1996, 96/10/0039).

Im vorliegenden Fall begründete die Behörde die Erteilung der Rodungsbewilligung im Rodungsbewilligungsbescheid vom 28. August 2012 ausschließlich mit dem in § 17 Abs. 4 Forstgesetz angeführten Rodungszweck der „Agrarstrukturverbesserung“.

Die Forstbehörde hatte im gegenständlichen Sachzusammenhang daher zu klären, ob das Interesse, die gegenständliche Waldfläche in Zukunft als Weingarten zu nutzen, ein öffentliches Interesse im Sinne der behaupteten Agrarstrukturverbesserung darstellt. Falls dies der Fall sein sollte, hätte die Behörde in einem weiteren Schritt nachvollziehbar zu begründen gehabt, weshalb dieses öffentliche Interesse das öffentliche Interesse an der Walderhaltung allenfalls überwiegt.

Eine „Agrarstrukturverbesserung“ setzt dabei nicht voraus, dass sich die vorgesehene Maßnahme gesamthaft und langfristig in ein gegebenes agrarpolitisches Konzept einordnen lässt, es können darunter vielmehr auch Einzelmaßnahmen fallen (vgl. z.B. VwGH 15.2.1980, Slg 10042 A).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt aber nicht jede der Ertragsverbesserung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen „entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten“. Nur ein derartiges Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen ausschließendes Verständnis werde dem Ausnahmecharakter einer Rodungsbewilligung gerecht. Bei weiter Auslegung des Begriffes der Agrarstrukturverbesserung könnten diesem allenfalls - im Sinn des öffentlichen Interesses an der Existenz leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe - auch mit einer anderweitigen Verwendung von Waldboden verbundene Maßnahmen zugeordnet werden, die durch eine „Verbesserung der Ertragssituation eine Sicherung des Bestandes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die sonst in ihrer Existenz gefährdet wären, bewirken“, sofern die angestrebte Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet und nicht auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen ausgeübt werden kann. Rein privatwirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen reichen für die Begründung eines öffentlichen Interesses an einer anderweitigen Verwendung von Waldboden nicht aus (vgl. zu alldem Bra-

wenz/Kind/Reindl, ForstG<sup>3</sup> (2005), Anm. 53 ff zu § 17, und insbesondere VwGH 31.3.1981, Slg 10412 A; 28.9.1992, 92/10/0075; 30.5.1994, 92/10/0458; 24.11.1997, 97/10/0257; 29.5.2000, 97/10/0036; 11.12.2009, 2008/10/0063; 26.9.2011, 2009/10/0256; 18.6.2013, 2012/10/0133).

Bei der Frage, ob eine Agrarstrukturverbesserung im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz vorliegt, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die die Behörde auf Grund der im Befund eines Sachverständigen festgestellten Tatsachen und der daraus im Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen zu lösen hat (vgl. z.B. VwGH 95/10/0257; 18.6.2013, 2012/10/0133).

Dabei ist die Agrarbehörde zu hören und erforderlichenfalls das Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen einzuholen (vgl. z.B. VwGH Slg 11.341; 1.7.91, 90/10/0005; 30.4.1992, 91/10/0156).

- 3.2. Im vorliegenden Rodungsbewilligungsbescheid findet sich zur Frage des Vorliegens einer im öffentlichen Interesse liegende Agrarstrukturverbesserung lediglich der Hinweis auf das Gutachten eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 11. August 2011.

Dem Gutachten des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen ist im Befund zu entnehmen, dass der Rodungswerber nach seinen Angaben über land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften im Gesamtausmaß von rund 460 ha verfüge, wovon rund 440 ha auf Wald fallen. Die Errichtung des gegenständlichen ca. 1 ha umfassenden Weingartens diene *„zum Zwecke der Intensivierung seiner landwirtschaftlichen Produktionstätigkeit“*. Aus der in diesem Zusammenhang von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark dem Gutachter am 4. August 2011 vorgelegten „Investitionsberechnung“ vom 1. August 2011 gehe hervor, dass *„unter Berücksichtigung des gegenständlichen Investitionsvorhabens auch dann die vom Rodungswerber aus der geplanten Produktionstätigkeit zu erwartenden Einnahmen auf die Dauer über den damit zusammenhängenden Ausgaben bleiben“*.

Daraus zieht der Amtssachverständige in seinem Gutachten (im engeren Sinne) den Schluss, dass in *„technisch-wirtschaftlicher Hinsicht“* aufgrund der Lage der in Rede stehenden Fläche abseits eigener landwirtschaftlicher Nutzfläche, *„landwirtschaftlich genutzter Eigengrund des Rodungswerbers für die zukünftige Bewirtschaftung nicht günstiger als bisher ausgeformt“* werden könne. Aus fachtechnischer Sicht werde durch die gegenständlichen Rodungsmaßnahmen *„jedoch eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die auf-*

*grund ihrer Dimensionierung in Verbindung mit deren Situierung in der Natur für die Umsetzung des Betriebskonzeptes des Rodungswerbers geeignet ist, geschaffen und bleiben, wie aus dem Befund ferner hervorgeht überdies auch die aus der geplanten Produktionstätigkeit zu erwartenden Einnahmen auf die Dauer über den damit zusammenhängenden Ausgaben“.*

Da durch die gegenständliche Rodungsmaßnahme „die Voraussetzungen für die Umsetzung des Betriebskonzeptes des Rodungswerbers geschaffen werden“, könne in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht durch die beantragte Rodung „eine im öffentlichen Interesse gelegene Agrarstrukturverbesserung abgeleitet werden“.

- 3.3. Dazu ist festzuhalten, dass der Gutachtensschluss des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen, wonach im Hinblick auf den geplanten Weingarten eine im öffentlichen Interesse gelegene Agrarstrukturverbesserung vorliege, auf Basis seines Befundes und der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in keiner Weise nachvollziehbar ist.

Ein Gutachten, das sich in der Abgabe eines Urteils erschöpft, aber die Tatsachen nicht erkennen lässt, auf die sich dieses Urteil gründet, ist als Beweismittel ungeeignet (vgl. z.B. VwGH 20.9.1994, 92/05/0132; 28.5.1998, 96/15/0220; 24.4.2002, 2001/12/0218).

Aus dem angesprochenen landwirtschaftlichen Gutachten, auf welches sich die Forstbehörde bei der Bejahung der Rechtsfrage, ob gegenständlich eine im öffentlichen Interesse gelegene Agrarstrukturverbesserung vorliegt, ausschließlich beruft, sind die sich aus der zitierten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergebenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer Agrarstrukturverbesserung im Sinne des Forstgesetzes nicht ableitbar.

Insbesondere sind weder dem landwirtschaftlichen Gutachten noch den weiteren Verfahrensunterlagen Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit der Anlage des Weingartens eine Verbesserung der Ertragssituation im Sinne einer Sicherung des Bestandes des gegenständlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verbunden wäre, der sonst in seiner Existenz gefährdet wäre.

Vielmehr kann von einem solchen existenzsichernden Beitrag bei einer Weingartenfläche von lediglich ca. 1 ha schon deshalb nicht ausgegangen werden, da der Rodungsbewilligungswerber im Rodungsansuchen selbst angibt, Eigentümer von rund 280 ha Wald im gegenständlichen Stadtteil zu sein und der landwirtschaftliche Amtssachverständige in



seinem Gutachten sogar von insgesamt rund 460 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche des Bewilligungswerbers ausgeht.

Im angesprochenen landwirtschaftlichen Gutachten wird demgemäß auch lediglich festgestellt, dass die zu erwartenden Einnahmen aus der geplanten Produktionstätigkeit des Weingartens auf die Dauer über den damit zusammenhängenden Ausgaben liegen würden. Weder die im Gutachten angesprochene „Investitionsberechnung“ vom 1. August 2011 noch ein Betriebskonzept finden sich im Übrigen in den der Volksanwaltschaft von der Forstbehörde vorgelegten Verfahrensakten.

Das gegenständliche landwirtschaftliche Gutachten bietet demnach keine ausreichende Grundlage für die Annahme der Forstbehörde, dass die durch die Rodung für den Bewilligungswerber möglicherweise erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile im öffentlichen Interesse einer Agrarstrukturverbesserung im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz gelegen wären.

Eine eigenständige - nicht dem landwirtschaftlichen Sachverständigen obliegende - Beurteilung dieser Rechtsfrage durch die Forstbehörde ist weder dem Rodungsbescheid noch den Bezug habenden Verfahrensakten zu entnehmen.

- 3.4. Zumal im Rodungsbewilligungsverfahren der Amtswegigkeitsgrundsatz gilt, hatte sich die Behörde auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob – im Sinne der lediglich beispielweisen Aufzählung möglicher öffentlicher Interessen in § 17 Abs. 4 Forstgesetz - auch die vom Rodungsbewilligungswerber ins Treffen geführte verbesserte touristische Nutzung des Umfeldes der Ruine Gösting durch den Weingarten ein öffentliches Interesse an dieser waldfremden Nutzung im Sinne des Forstgesetzes begründen könnte.

In einer vom Bewilligungswerber diesbezüglich vorgelegten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 16. Dezember 2010 wird dazu lediglich ausgeführt, dass sich die gegenständliche Rodungsfläche für den Weinbau eigne. Durch das Vorhaben könne die „*touristische Attraktivität*“ des Gebietes wesentlich verbessert und der Erholungswert positiv beeinflusst werden. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer sei das Projekt somit von „*außerordentlich öffentlichem Interesse*“.

Dazu ist festhalten, dass diese Stellungnahme kein Gutachten im Rechtsinne (bestehend aus Befund und Gutachten im engeren Sinne) darstellt und daraus nicht ersichtlich wird, welchen Sachverstand der Aussteller im Besonderen mitbringt. Dies betrifft insbesondere auch die Frage einer allfälligen Expertise im Bereich des Tourismus. Bezüglich der Quali-

tät dieses „Beweismittels“ ist im Übrigen auf das zuvor zum landwirtschaftlichen Gutachten vom 11. August 2011 angeführte zu verweisen.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Beweiswertes des vom Antragsteller vorgelegten Schreibens des Geschäftsführers der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH vom 28. Februar 2011, in welchem das Interesse dieses Unternehmens an „herzeigbaren Weinbergen“ im Stadtgebiet von Graz bekundet wird.

Gutachten (insbesondere von Amtssachverständigen) im Rechtssinne hat die Forstbehörde zu dieser Frage nicht eingeholt. Letztlich hat die Forstbehörde in ihrem Rodungsbewilligungsbescheid daher folgerichtig ein etwaiges öffentliches Interesse an der Errichtung eines Weingartens im Sinne einer Verbesserung für den Tourismus nicht als Begründung für ein überwiegendes Rodungsinteresse herangezogen.

- 3.5. Selbst wenn man - entgegen der Aktenlage - das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der gegenständlichen Rodung zum Zwecke der Nutzung als Weingarten im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz aber bejahen würde, ist festzuhalten, dass weder der gegenständliche Rodungsbewilligungsbescheid, noch der Bezug habende Verfahrensakt eine von der Forstbehörde nachvollziehbar durchgeführte Interessenabwägung gem. § 17 Abs. 3 Forstgesetz im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erkennen lassen.

Die Behörde verweist in der Begründung ihres Rodungsbewilligungsbescheides diesbezüglich lediglich darauf, dass die forsttechnischen Amtssachverständigen gegen eine Bewilligung der gegenständlichen Rodung „keine schwerwiegenden Bedenken“ gehabt hätten, wenn die im Spruch ersichtlichen Bedingungen, Auflagen und Fristen eingehalten werden. Weiters wird im Hinblick auf die ökologischen Bedenken des Sachverständigen für Naturschutz, welche im Verfahren beim Magistrat der Stadt Graz geäußert wurden, auf Bezug habende Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen [REDACTED] verwiesen.

Danach kommt die Behörde ohne weitere Begründung zum Schluss, dass „aufgrund des vorstehenden Erhebungsergebnisses“ die gefertigte Behörde von der Annahme ausgehe, dass das öffentliche Interesse an der Agrarstrukturverbesserung das öffentliche Walderhaltungsinteresse überwiege.

Das entscheidungswesentliche Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen vom 4. Juli 2012 kann hierfür aber nicht ins Treffen geführt werden, da dieser selbst rich-

tigerweise darauf hinweist, dass sowohl die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen als auch seine Auflagen- und Bedingungsansätze erst dann schlagend werden, wenn die Behörde die Interessensabwägung (als von ihr zu lösende Rechtsfrage) zu Gunsten der Interessen der Agrarstrukturverbesserung (bzw. der Tourismusförderung) durchgeführt haben sollte.

Etwaige (vorgeschlagene) Ersatzmaßnahmen sind dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen (vgl. z.B. VwGH 24.11.1997, 97/10/0257; 29.5.2000, 97/10/0036; 29.2.2012, 2010/10/0107).

Weiters wird im angesprochenen Gutachten zwar – wie die Forstbehörde richtig ausführt – darauf hingewiesen, dass die Erholungswirkung im fast gänzlich geschlossenen Waldareal durch einzelne Freiflächen nicht herabgesetzt werde. Es bleibt aber zum einen fraglich, ob sich diese Feststellung auch auf die gegenständliche Rodungsfläche selbst bezieht und zum anderen verbleibt der Umstand, dass der Amtssachverständige das besondere öffentliche Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche auch mit deren „hoher Wohlfahrtswirkung“ begründet hat. Auf diesen Umstand geht die Forstbehörde in der Begründung des Rodungsbescheides aber überhaupt nicht ein.

Es fehlt auch eine nachvollziehbare Auseinandersetzung der Forstbehörde mit dem öffentlichen Interesse am Naturschutz bezogen auf die in einem Landschaftsschutzgebiet und Wasserschongebiet liegende Rodungsfläche.

Auch aus dem Gutachten des Leiters der Bezirksforstinspektion der BH Graz-Umgebung vom 31. August 2011 ist diesbezüglich nichts zu gewinnen, zumal dieser bei seiner – ihm als Sachverständigen nicht zukommenden – Beurteilung der Bezug habenden Rechtsfragen von einem aufgrund des vorliegenden landwirtschaftlichen Gutachtens vom 11. August 2011 „klar dokumentierten Interesse an der Agrarstrukturverbesserung“, und somit – wie bereits dargestellt wurde – von einer ungeeigneten Beurteilungsgrundlage ausging.

- 3.6. Zusammenfassend ist es daher als **Misstand in der Verwaltung** zu werten, dass die Forstbehörde aufgrund des Ergebnisses ihres Ermittlungsverfahrens ein öffentliches Interesse an der Nutzung der gegenständlichen Waldfläche als Weingarten im Sinne § 17 Abs. 3 Forstgesetz annahm und die Rodungsbewilligung erteilte.

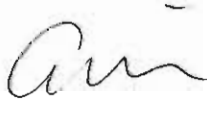
Weiters ist zu beanstanden, dass – wenn die Forstbehörde schon von einem solchen öffentlichen Interesse an der Rodung ausging - weder dem gegenständlichen Rodungsbewilligungsbescheid noch den Bezug habenden Verfahrensakten eine ausreichende Begründung der Behörde dafür zu entnehmen ist, weshalb gegenständlich das öffentliche Interesse an einer Nutzung des Waldbodens für eine Weingartenanlage das Walderhaltungsinteresse überwiegen sollte.

Nicht von der Volksanwaltschaft zu beanstanden ist, dass die Forstbehörde im vorliegenden Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens von keiner offenbaren Windgefährdung des Waldes der Beschwerdeführerin im Zuge der Rodung ausgegangen ist.


Von der Erteilung einer Empfehlung der Volksanwaltschaft zur Aufhebung des gegenständlichen Rodungsbewilligungsbescheides war abzusehen, da ein Anhaltspunkt für eine Eingriffsmöglichkeit der Behörde in die Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides nicht besteht.



Dr. Günther KRÄUTER  
Volksanwalt



Dr. Gertrude BRINEK  
Volksanwältin



Dr. Peter FICHTENBAUER  
Volksanwalt

